Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingang
09. Juli 2018
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

3 A 187/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr A [redacted]
[redacted]
Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 295/18 DE 10 DE t -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6592464-277 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Verfahrenseinstellung durch das BAMF)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 6. Juli 2018 durch den Richter Vogel als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.02.2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Verfahrenseinstellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Der nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Kläger ist nach eigenen Angaben sudanesischer Staatsangehöriger und arabischer Volkszugehöriger mit islamischer Religion- und sunnitischer Konfessionszugehörigkeit. Wiederum nach eigenen Angaben reiste er am 27.02.2016 auf dem Landweg über einzelne Mitgliedstaaten der Europäischen Union (u. a. Italien) in die Bundesrepublik ein und stellte am 10.03.2016 einen Asylantrag.

Am 27.01.2017 formulierte das Bundesamt einen Vermerk, wonach der Kläger in der „[redacted] Göttingen" wohnhaft ist. Am 18.08.2017 übersandte der Kläger eine Sachstandsanfrage zu seinem Asylverfahren. Dabei teilte er seine Adresse in konkretisierender Weise auf dem Umschlag seiner Sachstandsanfrage mit und ergänzte die beim Bundesamt hinterlegte Anschrift um den Zusatz: **„Zimmer [redacted]"**. Dieser Umschlag samt Adresse wurde durch das Bundesamt eingescannt und im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes unter dem Punkt 30 als „Adresse" gefasst. In der Sachstandsanfrage selbst gab der Kläger seine Adresse unvollständig mit „[redacted] Göttingen" an.

Sodann sollte der Kläger mit Ladungsschreiben des Bundesamtes vom 15.11.2017 zu einer persönlichen (ergänzenden) Anhörung am 28.11.2010 geladen werden. Das Ladungsschreiben des Bundesamtes war an den Kläger unter der Adresse „[redacted], [redacted] Göttingen" gerichtet und enthielt den Zusatz Zimmer [redacted] nicht. Ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 20.10.2017 konnte der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht ermittelt werden. Als Grund wurde dort angegeben, dass er unbekannt verzogen sei. Der Kläger erschien nicht zur Anhörung am 28.11.2017.

Daraufhin erließ das Bundesamt den streitgegenständlichen Bescheid vom 01.02.2018, wonach der Asylantrag als zurückgenommen gilt und das Asylverfahren eingestellt ist (Ziffer 1). Ferner stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte die Abschiebung in den Sudan (ohne Südsudan) oder einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an (Ziffer 3), gleichzeitig befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gegenüber dem Kläger auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Einstellung des Verfahrens beruhe auf §§ 32 f. AsylG. Aufgrund des Nichterscheinens des Klägers zum Anhörungstermin werde gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 AsylG vermutet, dass er das Verfahren nicht betreibt.

Dieser Bescheid wurde laut Vermerk des Bundesamts am 02.02.2018 zur Post gegeben. Ein Rückschein befindet sich nicht im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 03.04.2018 Klage erhoben und gleichzeitig um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung macht er geltend, die Verfahrenseinstellung durch das Bundesamt sei rechtswidrig. Seine Adresse habe sich nicht verändert und er sei nicht unbekannt verzogen gewesen. Er habe den Bescheid des Bundesamtes vom 01.02.2018 erst am 29.03.2018 erhalten.

Mit Beschluss vom 04.05.2018 (3 B 188/18) hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 3 des Bescheides vom 01.02.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung in den Sudan (ohne Südsudan) angeordnet. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf diesen Beschluss Bezug genommen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Bescheid des Bundesamtes vom 01.02.2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides. Sie führt ergänzend aus, die Klage sei bereits unzulässig. Gemäß Einschreibevermerk vom 02.02.2018 sei der angegriffene Bescheid am selbigen Tage zur Post aufgegeben worden und gelte damit am 05.02.2018 als zugestellt. Die Klagefrist sei somit am 19.02.2018 abgelaufen. Eine nach § 10 Abs. 1 AsylG erforderliche Anzeige eines Anschriftenwechsels sei nicht erfolgt.

Der Kläger hat mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 26.06.2018 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Beklagte hat gegenüber dem Gericht durch allgemeine Prozesserklärung das Einverständnis mit dem Verzicht auf mündliche Verhandlung erklärt.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 28.06.2018 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte im Übrigen sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Einzelrichter mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheidet, ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig.

Die Anfechtungsklage gegen die im Bescheid des Bundesamtes getroffene Feststellung, dass der Asylantrag des Klägers als zurückgenommen gilt und sein Asylverfahren eingestellt ist, ist statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1995 - 9 C 264.94 -, NVwZ 1996, 80; VGH BW, Urteil vom 23.01.2018 - A 9 S 350/17 -, juris, Rn. 17 m. w. N.). Mit der hier begehrten Aufhebung des Einstellungsbescheides vom 01.02.2018 wird ein Verfahrenshindernis für die inhaltliche Prüfung des Asylbegehrens des Klägers beseitigt, und das Asylverfahren ist in dem Stadium, in dem es zu Unrecht beendet worden ist, durch das Bundesamt fortzuführen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1995, a. a. O.).

Darüber hinaus war zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 03.04.2018 die Klagefrist nach § 74 Abs. 1, 1. Hs. AsylG von zwei Wochen nach Zustellung noch nicht abgelaufen, da der angegriffene Bescheid dem Kläger erst am 29.03.2018 bekanntgegeben wurde.

Denn das Bundesamt vermag keine vorherige wirksame Zustellung nach § 4 VwZG nachzuweisen. Nach § 4 Abs. 1 VwZG kann ein Dokument durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Gemäß § 4 Abs. 2 VwZG genügt zum Nachweis der Zustellung der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. Vorliegend wurde der Bescheid vom 01.02.2018 laut Vermerk am 02.02.2018 zur Post gegeben. Ein Rückschein befindet sich nicht in der Akte. Die Drei-Tages-Fiktion greift vorliegend nicht ein. Denn wenn der Empfänger – wie hier – den Zugang bestreitet, so muss die Behörde ihn gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 VwZG beweisen. Das Bestreiten muss dabei substantiiert sein. Der Empfänger muss einen abweichenden Geschehensablauf schlüssig vortragen und dadurch zumindest „Zweifel" (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3) begründen (vgl. Schlatmann, in: Engelhardt/App/Schlatmann, 11. Aufl. 2017, VwZG, § 4 Rn. 9 m. w. N.). Reichte nicht näher begründetes Bestreiten aus, so wäre die Zugangsvermutung wertlos (vgl. Schlatmann, a. a. O.). Der Kläger bestreitet, den Bescheid vor dem 29.03.2018 durch das Bundesamt erhalten zu haben und es ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsvorgängen ein wenigstens schlüssiger abweichender Geschehensablauf, wodurch Zweifel an der ordnungsgemäßen Zustellung bestehen. Denn der Bescheid ist an den Kläger unter der Adresse „[redacted], [redacted] Göttingen" adressiert gewesen. Diese Adressangabe stellt sich für den erkennenden Einzelrichter als unvollständig dar, nachdem der Kläger bereits mit Schreiben vom 18.08.2017 eine konkretere Adresse gegenüber dem Bundesamt angegeben hat, nämlich mit dem **Zusatz „Zimmer [redacted]"** und dies im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes unter der Überschrift „Adresse" in die Akten Eingang gefunden hat. Diese Konkretisierung, die im Übrigen auch die Ausländerbehörde vornimmt (siehe Bl. 142 f. d. BA 002 zu 3 A 187/18) ist bei dem Gebäude [redacted], in dem der Kläger wohnt aufgrund der Größe des Gebäudes und der Anzahl der Wohneinheiten notwendig, um eine Zustellung sicher vorzunehmen. Dies stellt sich als gerichtsbekannt dar (vgl. zum Begriff Stackmann, NJW 2010, 1409 ff. m. w. N.). Der vom Kläger angegebene Zusatz wurde jedoch nicht vom Bundesamt übertragen und bei den Zustellungsversuchen zugrunde gelegt.

Dem Kläger fehlt zudem nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Er hatte keine Möglichkeit, sein mit dem Rechtschutzbegehren verfolgtes Ziel durch ein gleich geeignetes, keine rechtlichen Nachteile mit sich bringendes behördliches Verfahren zu erreichen. Insbesondere stellt der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim Bundesamt gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG keine solche Möglichkeit dar (vgl. hierzu und zum Folgenden VG Göttingen, Urteil vom 16.03.2017 - 3 A 91/17 -, UA, S. 3 f.; ferner VGH BW, Urteil vom 23.01.2018, a. a. O., Rn. 19 f.; Heusch, in: BeckOK, AuslR, Stand: 01.05.2018, AsylG, § 33, Rn. 40 m. w. N.). Das ergibt sich aus der Systematik des § 33 Abs. 5 AsylG. Gemäß § 33 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 AsylG ist abweichend von Satz 5 das Asylverfahren nicht wiederaufzunehmen und ein Antrag nach Satz 2 oder Satz 4 als Folgeantrag zu behandeln, wenn das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wiederaufgenommen worden war. Mithin versperrt § 33 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 AsylG ein späteres Wiederaufnahmebegehren (wohl) selbst dann, wenn die erste Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG rechtswidrig gewesen ist. In einer solchen Fallgestaltung verstößt es gegen das in Art. 19 Abs. 4 GG normierte Gebot des effektiven Rechtsschutzes, das Rechtsschutzbedürfnis für eine Anfechtungsklage und einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO zu verneinen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.07.2016 - 2 BvR 1385/16 -, juris, Rn. 8; VGH BW, Urteil vom 23.01.2018, a. a. O., Rn. 20 m. w. N.). Der Kläger müsste, wenn er sich darauf beschränken würde, beim Bundesamt gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG einen Antrag auf Wiederaufnahme seines Asylverfahrens zu stellen, ernsthaft damit rechnen, dass ihm das Bundesamt wegen Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG die Bestandskraft des hier angegriffenen Einstellungsbescheides vom 01.02.2017 entgegenhielte (vgl. dazu nochmals VG Göttingen, Urteil vom 16.03.2017, a. a. O.). Diese Gefahr erscheint nicht zumutbar, zumal mit der Zustellung der Einstellungsentscheidung des Bundesamtes die Aufenthaltsgestattung des Klägers gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG erloschen ist.

Der Antrag ist auch begründet.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. AsylG) ist der Bescheid des Bundesamtes vom 01.02.2018 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Bundesamt hat zu Unrecht den Asylantrag des Klägers als zurückgenommen behandelt und dessen Asylverfahren eingestellt.

Gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein, wenn der Asylantrag nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen gilt, weil der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Das Nichtbetreiben wird gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG gesetzlich vermutet, wenn der Ausländer einer Aufforderung zur Anhörung nach § 25 AsylG nicht nachgekommen ist. Diese Vermutung gilt nach Satz 2 der Vorschrift aber dann nicht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die der Asylbewerber oder die Asylbewerberin keinen Einfluss hatte.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG sind nicht erfüllt.

Denn der Kläger ist schon nicht wirksam zur Anhörung nach § 25 AsylG geladen worden. Deswegen ist es unschädlich, dass er zur ergänzenden Anhörung am 28.11.2017 nicht erschienen ist. § 33 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 AsylG erfasst den Fall, dass der Ausländer einer

Aufforderung zur Anhörung nicht nachkommt. Da das Bundesamt zu einem bestimmten Termin lädt, ist der Vermutungstatbestand dann erfüllt, wenn der Ausländer diesen festgesetzten Termin versäumt, es sei denn er kann die Vermutungswirkung nach § 33 Abs. 2 S. 2 AsylG entkräften. Das Bundesamt trifft grundsätzlich die Pflicht zum Nachweis einer wirksamen Ladung; gelingt dieser Nachweis nicht, ist die Einstellung wegen Nichterscheinen zur Anhörung rechtswidrig (vgl. auch VG München, Beschluss vom 03.08.2016 - M 4 S 16.31854 -, juris, Rn. 12 ff.; Heusch, in: BeckOK, AuslR, Stand: 01.02.2018, AsylG, § 33, Rn. 18).

Der Kläger hat die Aufforderung zur Anhörung weder erhalten noch muss er die Zustellung nach § 10 Abs. 2 AsylG gegen sich gelten lassen.

Der Ausländer muss nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist stets die letzte vom Asylbewerber selbst der bekanntgebenden Behörde mitgeteilte Anschrift maßgeblich, sonst die im Asylantrag genannte (vgl. Preisner, in: BeckOK, AuslR, Stand: 01.02.2018, AsylG, § 10, Rn. 28). Die Fiktion der wirksamen Zustellung nach § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG setzt voraus, dass ein ordnungsgemäßer Zustellungsversuch erfolgt ist. Sie greift nach dem Sinn der Regelung nicht ein, wenn sich der Asylbewerber unter der maßgeblichen Anschrift aufhält, eine Zustellung entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes jedoch infolge eines Umstands unterbleibt, der in der Sphäre der damit befassten Stelle, insbesondere auch der Post, liegt (vgl. VGH BW, Beschluss vom 15.11.1995 - A14 S 2542/95 -, juris, Rn. 4). Weiter setzt der Eintritt der Fiktion bei einer Zustellung an eine Adresse, die durch die Behörde genannt wurde, voraus, dass diese Adresse zutreffend ist (vgl. VG München, Urteil vom 14.03.2017 - M 7 K 17.30072 -, juris, Rn. 14; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht,12. Aufl. 2018, § 10 AsylG, Rn. 16; jeweils m. w. N.). Unter der Anschrift ist die Angabe der Wohnung nach Ort, Straße, Hausnummer und gegebenenfalls weiteren Unterscheidungsmerkmalen (z.B. Gebäudeteile wie etwa Stockwerk oder Gartenhaus) zu verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.04.1999 - 1 C 24.97 -, juris, Rn. 28; BayVGH, Beschluss vom 28.07.2015 - 6 ZB 15.410 -, juris, Rn. 9; VG München, Urteil vom 14.03.2017, a. a. O.). Darunter fällt aus Sicht des erkennenden Einzelrichters bei großen Gebäudekomplexen – wie dem vorliegenden – auch die Angabe einer Zimmer- bzw. Wohneinheitsnummer. Wie oben bereits ausgeführt hat der Kläger seine Adresse gegenüber dem Bundesamt mit dem **Zusatz „Zimmer [redacted]"** konkret angegeben. Diese Angabe wurde durch das Bundesamt nicht übernommen, obwohl in der elektronischen Akte des Bundesamtes die genannte konkretere Adressangabe sogar unter der Überschrift „Adresse" geführt wird. Unschädlich ist insoweit, dass die Adresse im AZR-Registerportal mit „[redacted]. [redacted]" weniger konkret ist (siehe Bl. 49 und 110 d. BA 002, a. a. O.). Dies kann nach den dargestellten Grundsätzen nicht zu Lasten des Klägers gehen. Gleiches gilt für den Umstand, dass auch der Kläger in seinen Schreiben vom 18.08.2017 seine Adresse unvollständig mit „[redacted] Göttingen" angab, da er auf dem Umschlag, in dem sich das Schreiben befand, die Adresse in der konkretisierten Form mit dem genannten Zusatz angab. Bei einem solchen Sachverhalt hätte sich das Bundesamt nicht schlicht auf § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG berufen dürfen, da es bei der konkreten Mitteilung

der Adresse durch den Kläger samt Zimmernummer um seine letzte Adressmitteilung an das Bundesamt handelt und eine anderweitige Adressmitteilung, sei es durch den Kläger oder eine öffentliche Stelle, den Akten nicht zu entnehmen ist.

Die Feststellung des Bundesamtes, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt und das Asylverfahren eingestellt ist (Ziffer 1), ist nach alledem rechtswidrig und aufzuheben. Dies gilt ebenso für die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Ziffer 2), die Abschiebungsandrohung (Ziffer 3) und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 4), da diese Entscheidungen jedenfalls verfrüht ergangen sind (vgl. nur VGH BW, Urteil vom 23.01.2018 - A 9 S 350/17 -, juris, Rn. 31 m. w. N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Vogel, LL.M.

Beglaubigt
Göttingen, 09.07.2018

- elektronisch signiert -
Rauch
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle